

II-3464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 16741J

1991-10-03

A n f r a g e

der Abgeordneten Mag. Kukacka
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Arbeitszeitregelung bei den ÖBB

Nach § 48 Abs.2 Beamtenstienstgesetz beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit eines Beamten 40 Stunden. Für Arbeiter und Angestellte darf die Wochenarbeitszeit nach § 3 Abs.1 Arbeitszeitgesetz 40 Stunden nicht überschreiten, sofern nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Hat ein Beamter Schicht- oder Wechseldienst zu leisten, so darf die Wochenarbeitszeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Ist regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Schicht- oder Wechseldienst zu leisten, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. In diesem Fall gilt der Sonn- und Feiertagsdienst als Werktagsdienst (§ 17 Abs.3 Gehaltsgesetz). Ist der Dienst an Sonn- und Feiertagen nicht regelmäßig und werden deshalb keine Ersatzruhezeiten festgelegt, so gebührt ein 100 %iger Lohnzuschlag.

Bei den ÖBB wird - so wie das Dienst-, das Urlaubs-, das Personalvertretungsrecht, etc. - auch die Arbeitszeit durch eine Dienstdauervorschrift, die als Dienstanweisung des Vorstandes erlassen wird, geregelt. Nach § 2 Z.1 lit.a Dienstdauervorschrift beträgt die Wochenarbeitszeit eines ÖBB-Beschäftigten in der Sonderdienstplangruppe S (alle Dienstplangruppen, deren Arbeitsverrichtungen mit einer durchschnittlichen Dauer von 6 Stunden und 40 Minuten an Werktagen bemessen sind und bei denen die gesamte Dienstplanschicht abzüglich der Pausen als wirkliche Arbeitszeit gewertet wird) mit Einrechnung der an den gesetzlichen Feiertagen freigegebenen Arbeitsstunden 40 Stunden. Für Beschäftigte der Dienstplangruppen Ia bis V

- 2 -

beträgt die Arbeitszeit mit Rücksicht auf die planmäßig täglich auch an gesetzlichen Feiertagen zu leistenden Dienstschichten 38 Stunden und 29 Minuten (§ 2 Abs.1 lit.b Dienstdauervorschrift). Im Gegensatz zu dieser ÖBB-Regelung ist weder im Beamtdienstgesetz noch im Arbeitszeitgesetz für Beamte, Arbeiter oder Angestellte eine Verkürzung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit vorgesehen, wenn sie im Schichtdienst an Feiertagen arbeiten, sondern nur die Festlegung von Ersatzruhezeiten. Diese Einrechnung der Feiertage in die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit statt einer Ersatzruhezeitenfestlegung geht von der Annahme aus, daß auch an Feiertagen bei den ÖBB Dienstschichten wie an normalen Werktagen von allen davon betroffen Beschäftigten geleistet werden. Zum Stand 1.1.1990 hatten bei den ÖBB 32.000 Beschäftigte eine wöchentliche Arbeitszeit von 38 h und 29 min. Die Arbeitszeit von 38 h und 29 min für diese 32.000 ÖBB-Beschäftigten ist nur dann der 40stündigen Wochenarbeitszeit eines Beamten gleichzuhalten, wenn auch an Feiertagen diese 32.000 Beschäftigten im Rahmen ihres Schicht- oder Turnusdienstes ganz normal wie an Werktagen zum Einsatz gelangen. Da aber an Feiertagen bei den ÖBB selbstverständlich auch der Arbeitsanfall deutlich geringer ist, handelt es sich bei dieser Dienstzeitregelung entweder um eine unzweckmäßige Vorschrift oder um eine faktische Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zu den übrigen Bundesbeamten.

Die Arbeitszeit eines ÖBB-Beschäftigten im ortsgebundenen Dienst ermittelt sich nach § 7 Dienstdauervorschrift entweder aus dem Verhältnis von wirklicher Arbeitszeit und anzurechnender Dienstbereitschaft (Zeitabschnitte innerhalb einer Dienstschicht, die zwischen den Arbeitsvorgängen liegen und während der das Personal auf der Dienst- oder Arbeitsstelle verbleiben oder anwesend sein muß, um anfallende Arbeitsleistungen sofort ausführen zu können. Diese Zeitabschnitte werden mit 80 % auf die Arbeitszeit angerechnet) oder nach § 7 Abs.1 lit.b Dienstdauervorschrift "durch die Feststellung der wirklichen Arbeitszeit durch Zusammenzählen der auf den einzelnen Posten auszu-

- 3 -

führenden gleichartigen Dienstverrichtungen (Leistungseinheiten), deren Bewertung mit dem zu ihrer Ausführung benötigten mittleren Zeitaufwand unter Hinzurechnung des auf die Arbeitszeit anzurechnenden Teiles der Dienstbereitschaft". Bei dieser Bewertung ist auf die Eigenart der Dienstabwicklung und der vorhandenen Bahnanlagen sowie auf sonstige besondere Verhältnisse, die den Arbeitsvorgang in fühlbarer Weise beeinflussen im Einvernehmen mit der Personalvertretung Rücksicht zu nehmen. Die Gesamtbewertung ist für jeden Dienstposten mit der Personalvertretung zu vereinbaren (§ 7 Teil A Abs.1 lit.b Dienstdauervorschrift). In Konsequenz bedeutet das, daß für Dienstposten, deren mittlere Arbeitszeit auf diese Weise ermittelt wird, Rationalisierung nicht wie in anderen Wirtschaftsunternehmen ein Ergebnis von Investitionen und Reorganisation von Arbeitsabläufen ist, sondern das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Unternehmensführung und Personalvertretung über den "mittleren Zeitaufwand" zur Ausführung einzelner Dienstverrichtungen. Da darüber das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen ist, wird neuerlich deutlich, warum Verbesserungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Abbau des Bundeszuschusses für die ÖBB kaum vorankommen.

Zusätzlich zu diesen Besonderheiten der Arbeitszeitregelung bei den ÖBB gibt es weitere Sonderregelungen, die insbesondere in der pauschalen Anrechnung von Arbeitszeit für Schulungen oder für die Korrektur von Dienstvorschriften bestehen: Nach § 7 Abschnitt A Abs.5 wird Bahnhofvorständen, Fahrdienstleitern, Kassierern sowie Frachtberechnern je Monat für die Korrektur von Dienstvorschriften und Tarifen eine Stunde Arbeitszeit angerechnet, Wagenbeamten, Transiteuren, Wagenschreibern, Magazinmeistern, Halte- und Ladestellenaufsehern sowie Bahnhofgehilfen im Gütergepäck und Expreßgutmagazindienst eine halbe Stunde pro Monat. Im Zugbegleitdienst wird Zugführern und Schaffnern für Dienstunterricht, an dem das Personal in dienstfreier Zeit teilnehmen muß, ferner für die Beanspruchung durch regelmäßige Nachprüfungen sowie durch Einvernahmen je Monat zwischen 3 h 27 min und 2 h 37 min pauschal angerechnet (§ 7

- 4 -

Abschnitt B Abs.6 Dienstdauervorschrift). Ein zwingender Nachweis, daß der Beschäftigte an den Nachschulungen bzw. Nachprüfungen teilgenommen hat, ist in der Dienstdauervorschrift nicht vorgesehen. Im Zugbegleitdienst macht diese Pauschalanrechnung von Arbeitszeit je Beschäftigtem pro Jahr immerhin 36 Arbeitsstunden oder 4,5 Arbeitstage aus.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in Zusammenhang mit dieser Arbeitszeitregelung der ÖBB an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Wieviele Beschäftigte der ÖBB wurden zum 1.7.1991
 - a) auf einem Posten der Sonderdienstplangruppe S
 - b) auf einem Posten des ortsgebundenen Dienstes, davon im einzelnen in der Dienstplangruppe IA, IB, II, III, IV und V und
 - c) auf einem Posten des Fahrdienstes verwendet?
2. Wird für alle Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes und des Fahrdienstes auch an Feiertagen der Betrieb (Turnusdienst im Wechsel- und Schichtbetrieb) wie an Werktagen voll aufrechterhalten?
3. Wenn nein, wieviele Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes und des Fahrdienstes werden an Feiertagen für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den ÖBB in der Regel benötigt?
4. Wieviele Beschäftigte der Sonderdienstplangruppe S werden an Feiertagen zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei den ÖBB in der Regel benötigt?

- 5 -

5. Für wieviele Beschäftigte der ÖBB im ortsgebundenen Dienst wird die Arbeitszeit nach § 7 Abschnitt A Abs.1 lit.a Dienstdauervorschrift durch die Feststellung des Verhältnisses von wirklicher Arbeitszeit und anzurechnender Dienstbereitschaft ermittelt?
6. Für welche Dienstverwendungen des ortsgebundenen Dienstes im einzelnen erfolgt auf diese Weise die Ermittlung der Arbeitszeit?
7. Für wieviele Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes wird die Arbeitszeit nach § 7 Abschnitt A Abs.1 lit.b Dienstdauervorschrift durch Zusammenzählen der auf den einzelnen Posten auszuführenden gleichartigen Dienstverrichtungen (Leistungseinheiten) und Ermittlung des dazu benötigten mittleren Zeitaufwandes im Einvernehmen mit der Personalvertretung ermittelt?
8. Für welche Dienstverwendungen des ortsgebundenen Dienstes im einzelnen erfolgt auf diese Weise die Ermittlung der Arbeitszeit?
9. Wie oft wurde innerhalb der letzten fünf Jahre für Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes der mittlere Zeitaufwand für Dienstverwendungen des ortsgebundenen Dienstes im Einvernehmen mit der Personalvertretung neu festgelegt?
10. Für welche Dienstverwendungen im einzelnen?
11. Welche Dienstverwendungen der ÖBB fallen in die Sonderdienstplangruppe S?
12. Wie wird für diese Dienstverwendungen die durchschnittliche Dauer der Arbeitsverrichtungen mit 6 h und 40 min an Werktagen (§ 12 Abs.2 Dienstdauervorschrift) ermittelt?
13. Wie wird die Arbeitszeit im Fahrdienst (§ 7 Abschnitt B und C Dienstdauervorschrift) im Einzelfall konkret ermittelt?

- 6 -

14. Wie hoch ist der administrative Aufwand für die Feststellung der Arbeitszeit im Fahrdienst?
15. Wieviele Beschäftigte der ÖBB werden für die Arbeitszeit-ermittlung im Fahrdienst eingesetzt?
16. Wie hoch ist der administrative Aufwand der ÖBB für die Handhabung der gesamten Arbeitszeitregelung laut Dienstdauervorschrift?
17. Wieviele Beamte der ÖBB werden für die administrative Durchführung der Dienstdauervorschrift insgesamt benötigt?
18. Für wieviele Beschäftigte der ÖBB im Zugbegleitdienst werden gemäß § 7 Abschnitt B, Ziffer 6 für Dienstunterricht, an dem das Personal in dienstfreier Zeit teilnehmen muß, ferner für die Beanspruchung durch regelmäßigen Nachprüfungen und durch Einvernahmen Arbeitszeiten angerechnet?
19. Wie hoch war das Gesamtausmaß der nach dieser Bestimmung angerechneten Arbeitszeit im Zugbegleitdienst im Jahr 1990?
20. Auf welche Weise wird überprüft, ob die pauschal angerechnete Arbeitszeit nach den Bestimmungen der Dienstdauervorschrift auch tatsächlich Verwendung findet?
21. Für wieviele Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes der ÖBB wird nach § 7 Abschnitt A Ziffer 5 Arbeitszeit ange-rechnet?
22. Wie hoch war das Gesamtausmaß der angerechneten Arbeitszeit nach dieser Bestimmung im Jahr 1990? ✓